

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 23.12.2022

5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen Nordrhein-Westfalen -StrReinG NRW- und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 08.12.2022 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse 1: | 2,40 EUR |
| - in Reinigungsklasse 2: | 2,14 EUR |
| - in Reinigungsklasse 2A: | 1,87 EUR |
| - in Reinigungsklasse 3: | 7,21 EUR |
| - in Reinigungsklasse 4: | 6,41 EUR |
| - in Reinigungsklasse 5: | 5,61 EUR |
| - in Reinigungsklasse 6: | 38,47 EUR |
| - in Reinigungsklasse 7: | 33,66 EUR |
| - in Reinigungsklasse 8: | 33,66 EUR |

§ 6 Abs. (7) wird wie folgt geändert:

(7) Für die Winterwartung wird in den ihr unterfallenden Straßen (s. Straßenreinigungsverzeichnis) zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absatz 1 bis 3) beträgt jährlich in der

- | | |
|------------------------|----------|
| - Winterdienstklasse 1 | 0,88 EUR |
| - Winterdienstklasse 2 | 0,51 EUR |

Die Winterdienstgebühr hat zur Grundlage die Vorhaltezeiten und die auf Erfahrung beruhenden Einsatzpläne. Die Ausführung ist wetterlageabhängig. Deshalb ist für die auf den gesamten Winterzeitraum bezogene Gebühr nicht maßgebend, ob die Winterwartung plangemäß durchgeführt bzw. überschritten wird.

§ 6 Abs. (9) wird neu wie folgt eingefügt:

Die sonstigen Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Mitarbeitenden bemessen.

- Kehrmaschine (ohne Fahrer) pro angefangener 15 min. 7,50 EUR
- Mitarbeiter*in Stadtreinigung pro angefangener 15 min. 12,00 EUR

Artikel 2

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 15.12.2011

Im Straßenverzeichnis werden folgende Straßen geändert:

Straßenname	Straßenreinigung	Winterdienst	Bemerkung
Am Bahnhof Minden Stadt	1	0	
Am Königsacker	2	2	ohne Stichweg
	0	0	Stichweg
Am Weserberg	0	0	
Besselstraße	0	0	Marienstraße bis Stiftstraße
	3	0	Stiftstraße bis Blumenstraße
	0	0	Blumenstraße bis Hahler Straße
Domstraße	6	2	
Goebentraße	1	0	von Brühlstr. bis Gustav-Heinemann-Brücke
	2	2	von Grimpenwall bis Brühlstr.
	4	2	von Marienwall bis Grimpenwall
Hellingstraße	6	0	
Kampstraße	6	1	
Leiterstraße	6	1	
Letelner Heidweg	2	2	ohne Stichwege
	0	0	ohne vorgenannte Straßenteile
Luisenstraße	0	0	
Martinikirchhof	6	1	
Mittelweg	4	2	von Hohenzollernring bis Bayernring
	0	0	von Bayernring bis Wittelsbacherallee
Oberstraße	3	0	
Pulverstraße	8	0	
Todtenhauser Str.	5	1	von Hs. Nr 45 bis Marienstraße
	0	1	Ortsdurchfahrt ohne vorgenannte Straßenteile
Weserstraße	3	0	

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 16.12.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke